



Satzung

§ 1	Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck des Vereins	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Kostenerstattungen	3
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7	Beiträge	4
§ 8	Organe des Vereins	4
§ 9	Vorstand	5
§ 10	Aufgaben des Vorstands	5
§ 11	Bestellung des Vorstands	5
§ 12	Beratung und Beschlussfassung des Vorstands	5
§ 13	Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 14	Einberufung der Mitgliederversammlung	6
§ 15	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	6
§ 16	Rechnungsprüfung	7
§ 17	Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke	7

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Tiertafel Bad Belzig e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Belzig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist
 - die Förderung des Tierschutzes
 - die Verfolgung mildtätiger Zwecke
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die kostenlose Ausgabe von Tierfutter und Tierbedarf für Haustiere, sobald der Haustierhalter aufgrund eines geringen Einkommens zur artgerechten Haltung des Haustieres nicht in der Lage erscheint, Informationen und Beratung zur artgerechten Tierhaltung und Pflege von Haustieren, um eine nicht artgerechte Tierhaltung von Haustieren zu beseitigen und zu vermeiden,
 - freiwillige Unterstützung bei tierärztlicher Versorgung von Haustieren, sofern der Halter die Mittel hierfür nicht aufbringen kann,
 - Durchführung von Veranstaltungen und Events (Messeauftritte, Infostände u.ä.) zur Information über die Belange des Vereins, die artgerechte Haltung von Haustieren und zu Fragen des Tierschutzes,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen sowie Hilfsorganisationen für Menschen.

Grundlage für die Hilfsbedürftigkeit ist § 53 AO. Der Verein prüft durch entsprechende Bescheide die Hilfsbedürftigkeit.

Es ist ausdrücklich nicht Zweck des Vereins, die Zucht von Haustieren oder das Sammeln von Haustieren zu unterstützen oder gar zu fördern.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen des Vereins besteht nicht.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein sich auch Einrichtungen anderer Rechtsformen bedienen oder solche Einrichtungen schaffen.
- (5) Der Zweck wird auch dadurch verwirklicht, dass der Verein Mittel teilweise einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken beschafft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann

Spendengelder einnehmen und für gemeinnützige Zwecke ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Vereinsmitglieder erhalten allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten auch für den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

§ 4 Kostenerstattungen

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder und des Vorstandes des Vereins ist ehrenamtlich.
- (2) Sofern ordentliche Mitglieder oder Mitglieder des Vorstandes für den Verein tätig werden, werden ihnen die hierfür entstandenen Kosten (Fahrtkosten) erstattet. Übernachtungskosten, Bewirtungskosten sind nicht erstattungsfähig.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) Fördermitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zustellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
 - (a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden. Ordentliche Mitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung sowie die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechten.
 - (b) Fördermitglied (oder auch Förderer) kann werden, wer sich zu den Zielen des Vereins bekennt und einen Beitrag leistet. Förderer können natürliche oder juristische Personen durch einen entsprechenden Antrag werden. Förderer haben das Recht, Vorschläge zu den Aktivitäten des Vereins zu machen. Sie erhalten ferner Informationen über die Aktionen des Vereins und die Verwendung der Förderbeiträge. Förderer haben kein Stimm- und Wahlrecht.
 - (c) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, im Fall einer juristischen Person mit ihrer Löschung im Handelsregister, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Mitglieder können mit sofortiger Wirkung ihren Austritt gegenüber dem Vorstand erklären und müssen nicht das Ende des Geschäftsjahres abwarten. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden in diesem Fall nicht anteilig zurückerstattet.
- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandbeschluss aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind u.a.,
 - wenn das Mitglied schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Verein in schwerwiegender Weise schädigt und Unfrieden im Verein stiftet oder
 - mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitglieds überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mindestbeitrag liegen darf. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am letzten Kalendertag des Monats Februar vom Geschäftsjahr fällig.
- (2) Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit gewählt wurden, sind für die Dauer ihrer Ehrenmitgliedschaft von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (3) Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge oder Umlagen stunden oder erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen: Dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

- (2) Der Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind zur Einzelvertretung berechtigt.
- (3) Der Vorstand arbeitet ausschließlich ehrenamtlich und erhält mit Ausnahme der Kostenerstattung nach § 4 keine Vergütung.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwirklichung der Vereinsziele (§ 2 der Satzung),
- b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- d) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwertung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- e) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines ordentlichen Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein ordentliches Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein ordentliches Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Geschäftsjahr zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung sowie Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie dem Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem, vor Beginn der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter, geleitet. Jedes ordentliche Mitglied kann sich dieser Wahl stellen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechtes durch ein anderes ist nur durch schriftliche Vollmacht zulässig;

ein Mitglied kann dabei jeweils nicht mehr als ein anderes Mitglied aufgrund einer Vollmacht vertreten.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 16 Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an

Torgauer Tiertafel e.V.
Querstr. 10
04860 Torgau

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.